

Synopse über Regelungen zum Sabbatjahr in den einzelnen Bundesländern

Stand 2014

Bundesland	Beamte	Angestellte
<p>Baden-Württemberg</p>	<p>§ 69 – Freistellungsjahr</p> <p>(5) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Dienstbereich, auch für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten, zulassen, dass Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 auf Antrag in der Weise bewilligt wird, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr).</p> <p>Das Freistellungsjahr soll am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Es kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bis vor den Eintritt in den Ruhestand aufgeschoben werden. Mehrere Freistellungsjahre können zusammengefasst werden.</p> <p>(6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig.</p> <p>Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum</p>	<p>Regelung wird analog angewandt</p>

	<p>und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>(7) Die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr nach Absatz 5 ist zu widerrufen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, 2. beim Dienstherrnwechsel, 3. bei Gewährung von Urlaub nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 oder nach § 31 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung 	
<p>Bayern (2011: keine aktuellen Angaben aus dem Landesverband)</p>	<p>Art. 80 a des Bayerischen Beamtengesetzes stellt sicher, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung eine ermäßigte individuelle Arbeitszeit im unregelmäßigen Umfang möglich ist. Ein Arbeitszeitguthaben wird in der Ausgleichsphase durch Reduzierung der Arbeitszeit ausgeglichen. Die Minderung der Arbeitszeit kann bis zur völligen Freistellung vom Dienst erfolgen. Während der gesamten Laufzeit werden Bezüge gezahlt. Drei – bis siebenjährige Sabbatical – Modelle sind möglich, dass Freijahr ist immer das letzte.</p>	<p>Beamtenrechtliche Regelungen zur LehrerInnenarbeitszeit gelten auch für LehrerInnen, die ArbeitnehmerInnen sind.</p>
<p>Berlin</p>	<p>§ 11 Abs. (3) AZVO i.d.F. vom 16. Februar 2005: „In den Fällen des § 35a Abs. 1 LBG kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von höchstens einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird. Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf höchstens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraums beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zu lassen.“</p>	<p>Die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen zum Sabbatical gelten ausnahmslos auch für Angestellte.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.</p>	<p>Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Geset-</p>

		zesquellen.
Bremen (2007: keine aktuellen Angaben aus dem Lan- desverband)	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen.

Hamburg	<p>Auf Antrag kann für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, der Zeiten einer Vollbeschäftigung und einer vollständigen Freistellung vom Dienst umfassen kann. Dieser Zeitraum darf insgesamt sieben Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung muss ein Jahr betragen und kann frühestens ab der Hälfte des Gesamtbewilligungszeitraums zusammenhängend genommen werden.</p> <p>Wenn ein dienstliches Interesse besteht, ist die Freistellung im ersten Jahr möglich. Von dieser Ausnahmeregelung wird kein Gebrauch gemacht. Bei Lehrkräften ist der Freistellungszeitraum nur am Ende möglich.</p> <p>Möglich sind auch Vereinbarungen, die längere Freistellungszeiträume, zum Beispiel zwei Jahre, ermöglichen. Zum Beispiel: Vier Jahre mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (zwei Jahre Vollbeschäftigung, zwei Jahre Freistellung).</p> <p>Varianten des Sabbaticals</p> <ul style="list-style-type: none">- zwei Jahre Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (ein Jahr Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung)- drei Jahre Teilzeit mit zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit (zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach einem Jahr und sechs Monaten)- vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach zwei Jahren)- fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach zwei Jahren und sechs Monaten)	Anwendung im Angestelltenbereich sichergestellt. Bereits vorhandene Teilbeschäftigung kann in ein Sabbatjahr umgewandelt werden.
----------------	--	--

	<p>nach zwei Jahren und sechs Monaten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der regelmäßigen Arbeitszeit (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach drei Jahren) - sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der regelmäßigen Arbeitszeit (sechs Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung; frühestens nach drei Jahren und sechs Monaten) <p>Die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Konsequenzen des Teilzeitmodells „Sabbatjahr“ entsprechen denen der sonst üblichen Teilzeitbeschäftigungen.</p> <p>Die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge wird weder auf die Arbeits- noch auf die Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahr-Modells angerechnet. Bei Erziehungsurlaub während des Sabbatjahrs besteht sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase die Möglichkeit, das Modell zu unterbrechen oder es zu beenden. Bei einer sonstigen Beurlaubung ist das Modell zu beenden.</p> <p>Der Umfang der Nebentätigkeiten während des Sabbatjahrs richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, nach der die Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird.</p>	
<p>Hessen</p>	<p>„Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 31.05.1996.</p> <p>§ 1 besondere Form der Teilzeitbeschäftigung (Sabbatjahr) : Eine Teilzeitbeschäftigung kann Lehrkräften über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass</p>	

der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird. Dabei hat das Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert zu bleiben. Die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl darf rechnerisch nicht unterschritten werden.

Nach dem Merkblatt zu dieser Verordnung können die Varianten $\frac{3}{4}$ (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung), $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{6}{7}$ in Anspruch genommen werden. In der Praxis werden aber auch kürzere Modelle genehmigt.

Das Freijahr muss sich der „Vorarbeit“ anschließen. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund möglich. Das Freijahr muss spätestens mit Ablauf des Schuljahres enden, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Flexible Gestaltung des Arbeitszeit (Zeitkonto) :

Danach kann auf Antrag die persönliche Arbeitszeit für jeweils mindestens ein ganzes Schuljahr erhöht werden. Die Erhöhung darf die für die Lehrkraft geltende Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Jahreswochenstunden überschreiten. Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit wird durch die Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem anderen Schuljahr ausgeglichen.

Die Zeiten aus voraus geleisteter Arbeit können über mehrere Schuljahre angesammelt und in einem folgenden ganzen Schuljahr oder mehreren folgenden Schuljahren ausgeglichen werden. Es ist auch ein Ansparen/Ausgleich von nur einem halben Schuljahr zugelassen.

	<p>Der Ausgleich muss spätestens nach zwölf Jahren oder in dem Schuljahr abgeschlossen sein, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Alle Zeiten vorausgeleisteter Arbeit (Sabbatjahr und Zeitkonto) dürfen den Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für ein Schuljahr nicht übersteigen.</p> <p>Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist nur zum 01.08. eines Jahres möglich. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dienstliche Belange entgegen stehen.</p> <p>Aus „wichtigen Gründen“ kann die Teilzeitbeschäftigung geändert oder zur Vollzeitbeschäftigung zurück gekehrt werden. Kann das Freistellungsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, werden die angesparten Bezüge nachgezahlt (siehe auch VO über Störfälle bei (...) Sabbatjahr, 20.10.2006).</p> <p>Die Verordnung gilt auch für teilzeitbeschäftigte bzw. beurlaubte Lehrkräfte.</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Runderlass des Bildungsministeriums vom 26. Juli 2010: Auf Antrag Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von mindestens zwei Schuljahren als Ansparphase. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung einschließlich des Freistellungszeitraumes vor Vollendung des 60. Lebensjahres beendet ist. Lehrer können eine ungleichmäßige Verteilung der Ansparstunden vereinbaren. Der Beschäftigungsumfang des Teilnehmers im Sabbatical darf in keinem Schuljahr 50 Prozent eines Vollbeschäftigten unterschreiten.</p> <p>Die Regelung gilt für Angestellte und wird für Beamte analog ange-</p>	

	<p>wandt.</p> <p>Auch mehrfach hintereinander möglich. Störfall: Teilnehmer, die das Freistellungsjahr nicht in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Nachzahlung der Bezüge für den Zeitraum. Im Fall des Todes gehen die Ansprüche auf die Erben über.</p>	
<p>Niedersachsen</p>	<p>§ 69 – Freistellungsjahr (5) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Dienstbereich, auch für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten, zulassen, dass Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 auf Antrag in der Weise bewilligt wird, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr). Das Freistellungsjahr soll am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Es kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bis vor den Eintritt in den Ruhestand aufgeschoben werden. Mehrere Freistellungsjahre können zusammengefasst werden. (6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, die die vorgesehene Abwicklung der Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig. Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungs-</p>	<p>Regelung wird analog angewandt</p>

	<p>zeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>(7) Die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr nach Absatz 5 ist zu widerrufen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, 2. beim Dienstherrwechsel, 3. bei Gewährung von Urlaub nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 oder nach § 31 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung 	
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Rechtsgrundlage: § 64 LBG</p> <p>Der Beamtin bzw. dem Beamten kann ermöglicht werden, auf die Dauer von 3-7 Jahren die Arbeitszeit auf 2/3 bis 6/7 der regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen und anschließend ein ganzes Jahr freigestellt zu werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Nach der Neuregelung des § 64 LBG ist auch unterhalb eines Jahres ein Sabbatjahr möglich, was z. Zt. vom Schulministerium bzw. den Dienststellen (überwiegend) nicht umgesetzt wird. Im Einzelfall wird die Freistellung für ein halbes Jahr genehmigt.</p> <p>Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die Regelungen sinngemäß. Allerdings dürfen Beamte die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschreiten.</p> <p>Die Ablehnung eines Antrages auf ein Sabbatjahr ist mitbestimmungspflichtig nach § 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG NW.</p>	<p>Rechtsgrundlage § 11 TV-L in entsprechender Anwendung des § 64 LBG und Erlass des MSW NW vom 26.05.2004 – AbL NRW. S. 209)</p> <p>Die/der Tarifbeschäftigte kann auch ermöglicht werden, auf die Dauer von 3-7 Jahren die Arbeitszeit auf 2/3 bis 6/7 der regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen und anschließend ein ganzes Jahr freigestellt zu werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Nach der Neuregelung des § 64 LBG ist auch unterhalb eines Jahres ein Sabbatjahr möglich, was z. Zt. vom Schulministerium bzw. den Dienststellen (überwiegend) nicht umgesetzt wird. Im Einzelfall wird die Freistellung für ein halbes Jahr genehmigt.</p> <p>Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die Regelungen sinngemäß. Anders als Beamte dürfen Tarifbeschäftigte auch die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums unterschreiten.</p> <p>Die Ablehnung eines Antrages auf ein Sabbatjahr ist mitbestimmungspflichtig nach § 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG NW.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Paragraph 80 a Abs. 4 Landesbeamtengesetz (seit 1996)</p>	<p>Die Angestelltenregelung nach den Richtlinien des Ministeriums der</p>

<p>(2007: keine aktuellen Angaben aus dem Landesverband)</p>	<p>Im Schulbereich als Vorgriffsregelung seit 1995/96 angewandt.</p> <p>Varianten des Sabbaticals</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Jahre mit ½ der Dienstbezüge (ein Jahr Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung) - drei Jahre mit zwei Drittel der Dienstbezüge (zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung) - vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der Dienstbezüge (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung) - fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der Dienstbezüge (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung) - sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der Dienstbezüge (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung) - sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der Dienstbezüge (sechs Jahre Vollzeit, ein Jahr Freistellung) <p>Das Freistellungsjahr kann nur am Ende der Teilzeitbeschäftigungszeit in Anspruch genommen werden. Teilzeit in Form des Sabbatjahr-Modells kann mit Teilzeit nach den bisherigen Vorschriften in Rheinland-Pfalz verbunden werden. Dabei soll das Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert bleiben. Die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstunden darf rechnerisch nicht unterschritten werden.</p> <p>Schulleiterinnen und Schulleiter sind von dieser Form der Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen.</p>	<p>Finanzen nach dem 3. Januar 2000 entspricht weitgehendst der für die Landesbeamten</p>
<p>Saarland</p>	<p>§ 87 a des Saarländischen Beamtengesetzes regelt die Einführung des Sabbatjahres. Lehrkräfte können zwischen Laufzeiten von 4 bis 7 Jahren wählen, wobei das Sabbatjahr grundsätzlich am Ende des gewählten Zeitraumes liegt.</p>	<p>Sabbatjahr-Regelungen gelten analog auch für die angestellten Lehrkräfte.</p>

<p>Sachsen (2010: keine aktuellen Angaben aus dem Landesverband)</p>	<p>Es gibt keine verbeamteten Lehrkräfte in Sachsen.</p>	<p>Kann bewilligt werden. Bewilligungszeitraum und Modalitäten der Umsetzung unterliegen der individuellen Vertragsgestaltung zwischen Schulaufsicht und Lehrkraft.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Ein Sabbatjahr ist nach §§ 72 Abs. 4 , 72a BG LSA möglich. Dienstliche Belange dürfen allerdings nicht entgegenstehen. Die Arbeitszeit muss zuvor angespart werden, um die Freistellung in Anspruch nehmen zu können. Generell kann eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur beantragten Dauer genommen werden. Die Ansparphase und eine volle Freistellung erfolgen nach § 72 Abs. 4.</p>	<p>Für angestellte Lehrkräfte gelten die gleichen Bedingungen.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Beamtete Lehrkräfte können vom Sabbatical nach folgenden Varianten Gebrauch machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Jahre Teilzeit mit der Hälfte der Dienstbezüge (ein Jahr Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung), • drei Jahre Teilzeit mit zwei Drittel der Dienstbezüge (zwei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung), • vier Jahre Teilzeit mit drei Viertel der Dienstbezüge (drei Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung), • fünf Jahre Teilzeit mit vier Fünftel der Dienstbezüge (vier Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung), • sechs Jahre Teilzeit mit fünf Sechstel der Dienstbezüge (fünf Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung), • sieben Jahre Teilzeit mit sechs Siebtel der Dienstbezüge (sechs Jahre Vollbeschäftigung, ein Jahr Freistellung). <p>Das Freistellungsjahr liegt jeweils am Ende des Antragszeitraums.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können die Sabbatical-Regelung ebenfalls wahrnehmen; allerdings darf die Hälfte der regelmäßigen</p>	<p>Die Regelungen gelten für Tarifbeschäftigte gleichermaßen. Darüber hinaus können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ein Sabbat – Modell wählen mit dem die Hälfte der Pflichtstundenzahl unterschritten wird.</p>

	<p>Pflichtstundenzahl nicht unterschritten werden.</p> <p>Schulleiter-/innen können an den Sabbatical-Regelungen beteiligt werden.</p> <p>Geregelt ist das Sabbatjahr im §61 (1) LBG Schl.-H. vom 26.03.2009</p>	
<p>Thüringen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Regelung zum Sabbatjahr gibt es zur Zeit nicht. 2. Für 55-Plus-angestellte Beschäftigte wurde die Möglichkeit geschaffen, die letzten ein bis zwei Jahre "heraus zu arbeiten". Dafür wird Mehrarbeit ab dem 55. Lebensjahr angesammelt (auf Wunsch des Beschäftigten). 3. Zeitlich befristete Möglichkeit von sogenannten Besonderen Angeboten von personalpolitischen Maßnahmen, in denen Sabbaticalmodelle angeboten worden sind. <p>Mit der Regelung der Thüringer LehrerArbeitszeitVerordnung (ThürLehrAzVO) wird das Sabbatjahr auch für beamtete Lehrkräfte möglich sein.</p> <p>Wir rechnen damit, dass der Entwurf zum 1.8.2014 in Kraft treten wird.</p>	